

**Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 3 (neu)***Krankheits-, Behinderungs- und Pflegekosten*

<sup>3</sup> Als Ausgaben im Pflegebereich werden die den EL-berechtigten Personen in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen gemäss den Artikeln 33<sup>b</sup> und 33<sup>c</sup> EG KVG angerechnet.

**II.**

Die Änderung in Artikel 6 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.  
Die Änderung in Artikel 4 tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## § 7 Änderung des Steuergesetzes (Memorialsantrag «Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer»)

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Steuergesetzes unterbreitet, mit welcher Bundesvorgaben umgesetzt (Abzug von Zuwendungen an politische Parteien, Besteuerung von Grundstückgewinnen ausserkantonaler juristischer Personen) und politische Vorstösse behandelt werden (Motion zur Erhöhung des Abzugs für Kinderfremdbetreuungskosten, Memorialsantrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer).*

### *Memorialsantrag «Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer»*

*Die Grünen reichten 2010 einen Memorialsantrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer ein, da die Besteuerung nach dem Aufwand ungerecht sei, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletze und den ausländischen Staaten Steuer-substrat entziehe. – Die Pauschalbesteuerung hat für den Kanton fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Fünf pauschalbesteuerte Personen bezahlten 2010 insgesamt rund 450'000 Franken Steuern. Diese Steuerbelastung basiert auf einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von etwa 300'000 Franken und einem durchschnittlichen steuerbaren Vermögen von etwa 4 Millionen Franken. Die Pauschalbesteuerten leisten einen überproportional grossen finanziellen Beitrag an die Infrastruktur und beanspruchen die Dienstleistungen des Kantons und der Gemeinden nur in geringem Mass. Zudem haben sie dem einheimischen Gewerbe Aufträge verschafft. Landesweite Abklärungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung lassen einen Beschäftigungseffekt von 20 mit der Pauschalbesteuerung indirekt zusammenhängenden Stellen im Kanton errechnen. Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gange, um die Besteuerungsgrundlagen zu erhöhen und mehr Steuereinnahmen von ihnen zu erhalten. – Der Kanton Glarus lehnte sich immer an die Bundeslösung an. Sie ist dem Alleingang vorzuziehen, ansonsten droht nach der Erfahrung im Kanton Zürich ein Wegzug der Pauschalbesteuerten, was Steuerausfälle brächte, die konsequenterweise kompensiert werden müssten.*

### *Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten*

*Eine Motion der FDP-Landratsfraktion will die Abzüge pro fremd betreutes Kind unter zwölf Jahren auf maximal 10'000 Franken erhöhen; die Landsgemeinde beschloss 2006 einen Sozialabzug von maximal 3000 Franken. Etwas mehr als ein Prozent aller Steuerpflichtigen machten davon Gebrauch, der Steuerausfall von 75'000 Franken ist im Vergleich zum Gesamtsteueraufkommen von 115 Millionen Franken marginal. Bei der direkten Bundessteuer gilt ab laufendem Jahr eine Entlastung bis höchstens 10'000 Franken für die Drittbetreuung jeden Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Das kantonale Steuergesetz soll daran angepasst werden. Es wird mit einem Steuerausfall für Kanton und Gemeinden von 175'000 Franken gerechnet.*

### *Änderung des Steuergesetzes aufgrund von Bundesvorgaben*

*Die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung – im Kanton Glarus seit 1. Januar 2007 in Kraft – muss an die Unternehmenssteuerreform II angepasst werden. – Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien gestattet es, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu 10'000 Franken pro Steuererklärung von den Einkünften abzuziehen. Die Kantone haben es innert zwei Jahren*

nachzuvollziehen. – Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die im Kanton lediglich wegen ihres Grundeigentums steuerpflichtig sind, dürfen aufgrund neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Der Gewinnsteuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz wird reduziert. Die sehr bescheidenen Steuerausfälle sind mangels Anhaltspunkten nicht zu beziffern.

Der Landrat diskutierte die Pauschalbesteuerung und die Abzugshöhe für Kinderfremdbetreuungskosten kontrovers. Er empfiehlt, die Abschaffung der Pauschalbesteuerung abzulehnen. Hingegen unterstützt er den regierungsrätlichen Vorschlag, wie der Bund einen Abzug von maximal 10'000 Franken pro fremd betreutes Kind bis 14 Jahren zu gewähren; die Kommission hatte nur 5000 Franken vorgeschlagen.

## 1. Memorialsantrag Abschaffung Pauschalbesteuerung

### 1.1. Memorialsantrag

Die Grünen des Kantons Glarus reichten anfangs 2010 den Memorialsantrag «Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer» ein:

«Der Kanton Glarus schafft die dauernde pauschale Besteuerung für Personen, die nicht Schweizer Bürger sind, ab. Dazu wird Artikel 13 Absatz 2 des Kantonalen Steuergesetzes gestrichen. Absatz 4 soll entsprechend angepasst werden.

#### *Begründung*

Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes erlaubt den Kantonen die Pauschalbesteuerung von vermögenden Ausländerinnen und Ausländern, die hier keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Den Pauschalbesteuerten wird in der Regel der fünf- bis siebenfache Mietwert ihrer Wohnung oder ihres Hauses als steuerbares Einkommen angerechnet.

Diese Besteuerung nach Aufwand ist aber aus verschiedenen Gründen abzulehnen:

- Sie ist ungerecht gegenüber Schweizerinnen und Schweizern, die bei gleichem Einkommen und Vermögen höhere Steuern bezahlen müssen.
- Die Pauschalsteuer widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz, dass Steuern gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlt werden sollen.
- Die Pauschalsteuer entzieht ausländischen Staaten Steuersubstrat (Steuerzahler), das sie nötig haben. Steuern dienen auch in diesen Staaten dazu, sozialstaatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Infrastruktur etc. zu errichten und zu unterhalten. Anderen Staaten die finanziellen Mittel dafür zu entziehen ist nicht freundschaftlich. Das Argument, dass diese Staaten ihre Steuern senken sollten, ist eine billige Schutzbehauptung.
- Die in der Schweiz häufig genutzte Pauschalsteuer schädigt das Ansehen der Schweiz im Ausland, weil sie – zu Recht – als Schmarotzerin gesehen wird.
- Die Pauschalsteuer widerspricht dem Grundsatz, dass Steuern dort bezahlt werden sollen, wo ein Einkommen erzielt wird. Sie wird zudem fast nur von vermögenden Personen in Anspruch genommen.
- Pauschalbesteuerte dürfen in der Schweiz keinem Erwerb nachgehen. Diese Bedingung wird aber immer wieder unterlaufen, ohne dass die Behörden dagegen einschreiten würden.

Unseres Wissens hat der Kanton Glarus zurzeit nur wenige pauschalbesteuerte ausländische Einwohner. Damit wäre momentan auch kein grosser Steuerausfall zu befürchten. Das Stimmvolk des Kantons Zürich hat vor Kurzem die Pauschalbesteuerung abgeschafft. In anderen Kantonen sind entsprechende Initiativen eingereicht oder angekündigt. Wir erhoffen uns, dass sich möglichst viele weitere Kantone dieser Massnahme anschliessen. Damit würde verhindert, dass die Wirkung der Abschaffung verpufft, indem andere Kantone von der Abschaffung profitieren und allfällig wegziehenden Personen die Pauschalbesteuerung ermöglichen.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 30. Juni 2010 als erheblich.

### 1.2. Geltendes Recht

Die gesetzlichen Grundlagen zur Pauschalbesteuerung finden sich im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 14 DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 6 Steuerharmonisierungsgesetz, StHG). Der Inhalt dieser Bestimmungen ist im Wesentlichen identisch. Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, können bis Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten.

In den Kantonen ersetzt die Pauschalbesteuerung die Einkommens- und die Vermögenssteuer, weil die Kantone im Gegensatz zum Bund eine Vermögenssteuer erheben. Allerdings überlässt das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen die Wahl, ob sie die Pauschalbesteuerung über das Zuzugsjahr hinaus gewähren oder nicht. Bei der direkten Bundessteuer steht die Pauschalbesteuerung ausländischen Staatsangehörigen auch nach dem Zuzugsjahr zu.

Die Pauschalbesteuerung stellt eine besondere, gesetzlich geregelte Hilfsmethode zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens und Vermögens dar. Die Steuerfaktoren werden in zwei Schritten ermittelt:

- *Lebensaufwand*. – Der Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person wird zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens herangezogen. Dabei sind sämtliche Kosten zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Die Summe muss aber mindestens entsprechen:
  - dem Fünffachen des bezahlten Mietzinses oder des Marktmietwerts der Wohnung im eigenen Haus für steuerpflichtige Personen, die einen eigenen Haushalt führen, oder
  - dem doppelten Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
- *Kontrollrechnung*. – Die nach dem Lebensaufwand berechnete Steuer muss aber gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und dem Steuerharmonisierungsgesetz mindestens gleich hoch angesetzt werden wie der Steuerbetrag, der sich bei ordentlicher Besteuerung der Bruttoeinkünfte in der Schweiz und weiteren Einkünften ergäbe (nach Art. 14 Abs. 3 DBG, Art. 6 Abs. 3 StHG). Diese Kontrollrechnung kann zu einem höheren massgebenden Einkommen führen.

Die Pauschalbesteuerung wird teils als ungerechtfertigte Privilegierung ausländischer Personen betrachtet. Sie führt jedoch vielfach nicht zu einer tieferen Steuerlast als bei ordentlicher Besteuerung. Bei der Mehrzahl der pauschal besteuerten Personen wären bei ordentlicher Besteuerung nur die in der Schweiz erzielten Einkünfte sowie teilweise Vermögenserträge steuerbar, da aufgrund der meisten Doppelbesteuerungsabkommen Erwerbseinkommen in dem Staat zu versteuern sind, in welchem die Arbeitsleistung erbracht wird. Zudem haben die betroffenen Personen im Ausland oft eine sehr hohe Steuerlast, häufig als Quellensteuer, zu tragen. Die Argumente, die Pauschalsteuer entziehe ausländischen Staaten Steuersubstrat und schädige das Ansehen der Schweiz im Ausland, weil sie als Schmarotzerin gesehen werde, treffen somit nicht zu.

### 1.3. Kanton Glarus

Die im Wesentlichen mit dem direkten Bundessteuer- und dem Steuerharmonisierungsgesetz identischen gesetzlichen Grundlagen finden sich im Steuergesetz (Art. 13 StG). – 2010 wurden fünf ausländische Personen pauschal besteuert (je zwei in Glarus Süd und Nord, eine in Glarus). Die Hauptabteilung Steuern arbeitet bezüglich Pauschalbesteuerung sehr eng mit der Fachstelle Migration zusammen, welche sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Migration zu halten hat. Für eine Aufenthaltsbewilligung als Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung wird z.B. eine enge Beziehung zu Land und Leuten im Kanton, erhebliches kantonales fiskalisches Interesse, keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie mehrheitlicher Aufenthalt in der Schweiz verlangt. Die Praxis richtet sich nach Mindest-Bemessungsgrundlagen, die eine abschätzbare Steuerlast für Bund, Kanton und Gemeinden ergeben.

Die fünf pauschal besteuerten ausländischen Personen bezahlen zusammen etwa 450'000 Franken Steuern; rund 320'000 Franken entfallen auf Kanton und Gemeinden. Grundlage bildet ein steuerbares Einkommen von etwa 300'000 Franken und ein steuerbares Vermögen von etwa 4 Millionen Franken. Die Pauschalbesteuerten leisten damit einen überproportionalen Beitrag an die Infrastruktur, obschon sie die Dienstleistungen des Kantons und der Gemeinden nur in geringem Mass beanspruchen. Da der durchschnittliche Ertrag an Kantons- und Gemeindesteuern rund 5000 Franken beträgt, vermöchte erst der Zuzug von etwa 60 Steuerpflichtigen den allfälligen Ausfall zu kompensieren.

Die Beibehaltung begründet nicht allein fiskalisches Interesse. Die volkswirtschaftliche Bedeutung ist gross. Die Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung «Die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht» schreibt der Pauschalbesteuerung einen indirekten Beschäftigungseffekt von rund 22'500 Vollzeitstellen zu. Umgerechnet entspricht dies rund 20 Stellen im Kanton, die bei Abschaffung wegfielen. Die pauschal besteuerten Personen nützen der glarnerischen Volkswirtschaft. Sie bauten z.B. eigenen Wohnraum, was dem einheimische Baugewerbe zu Gute kam, und vom Konsum profitieren insbesondere im südlichen Kantonsteil verschiedene Branchen. Die Effekte sind aber nicht zu quantifizieren. Eigentlich wäre auf Zuzug von weiteren Pauschalbesteuerten zu hoffen.

### 1.4. Neue Bundeslösung

Der Bundesrat sprach sich stets für die Pauschalbesteuerung aus. Er verkennt jedoch das Unbehagen ihr gegenüber nicht. Er schlägt daher in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vor, die Pauschalbesteuerung in den Bundesgesetzen umzugestalten. Um die Akzeptanz zu stärken, ist ihre Anwendung zu verbessern, doch attraktiv soll sie bleiben. Bundesrat und Kantone haben aus volkswirtschaftlicher und fiskalischer Sicht erhebliches Interesse am Beibehalten. Verschiedene Staaten der Europäischen Union (Grossbritannien, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich, Liechtenstein) kennen ebenfalls vereinfachte, teils weitergehende Bemessungsregeln für die Einkommenssteuer; ausserhalb der EU wenden sie z.B. Singapur, Thailand und China an.

Der Bundesrat schlägt, um mit mehr Transparenz das Verständnis der Bevölkerung zu stärken, vor:

- als Mindestlimite bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses respektive des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung;
- bei der direkten Bundessteuer eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken; die Kantone befinden frei über den Mindestbetrag;
- die Kantone sind verpflichtet, die Vermögenssteuer zu berücksichtigen;
- für Altfälle eine Übergangsfrist von fünf Jahren einzuhalten.

### 1.5. Fazit

Der Memorialsantrag ist abzulehnen. Für den Kanton Glarus ist die Pauschalbesteuerung ein steuerpolitisches Instrument von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich um keine Steuerumgehungsmöglichkeit. Die Praxis richtet sich nicht nach dem Giesskannenprinzip. Das Anrecht auf Pauschalbesteuerung wird genau geprüft. Die Anwendung ist jedoch zu verbessern und die Akzeptanz zu stärken, wozu die Bundeslösung verhelfen soll. Ehe diese bekannt ist, wäre es verfehlt, die Pauschalbesteuerung abzuschaffen.

Wer die Pauschalbesteuerung als ungerecht betrachtet, muss eine Bundeslösung anstreben. Abschaffung im Kanton führt lediglich zur Verlagerung des Problems und zum Profitieren anderer Kantone oder Staaten, wie dies der Kanton Zürich erfahren musste. Nachdem eine Volksabstimmung die Pauschalbesteuerung abgeschafft hatte, verlegten viele Pauschalbesteuerte ihr Domizil in andere Kantone, wovon auch der Kanton Glarus profitierte. Abschaffung der Pauschalbesteuerung bringt zwangsläufig einen Verlust an Steuersubstrat. Diese Ausfälle müssen kompensiert werden, entweder durch Streichen staatlicher Leistungen oder durch höhere Steuern.

## 2. Entwicklung auf Bundesebene

### 2.1. Abzug Kinderfremdbetreuungskosten

Gemäss Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern können ab 1. Januar 2011 bei der direkten Bundessteuer von den Einkünften die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 10'000 Franken für die Drittbetreuung eines jeden Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht erreicht hat, abgezogen werden. Innert zwei Jahren haben die Kantone ihre Gesetzgebung anzupassen und einen Kinderfremdbetreuungsabzug einzuführen, wobei ihnen die Bestimmung des Höchstbetrages freisteht. Diese steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern ist als allgemeiner Abzug ausgestaltet (Art. 9 Abs. 2 Bst. / StHG): «Allgemeine Abzüge sind: die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.»

Die Landsgemeinde führte bereits 2006 aufgrund einer Motion der FDP-Landratsfraktion einen Sozialabzug für Kosten aus der Fremdbetreuung von Kindern ein. Der Abzug ist auf 3000 Franken beschränkt und wird wie folgt gewährt (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG): «Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

4. als Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern: für jedes weniger als zwölf Jahre alte Kind, für das ein Abzug ... geltend gemacht werden kann, die ausgewiesenen Kosten, höchstens 3000 Franken, wenn die Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil
  - die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einer der beiden in Ausbildung oder dauernd invalid ist;
  - der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht, in Ausbildung oder dauernd invalid ist.»

Die FDP-Landratsfraktion forderte im Januar 2010 mit einer Motion «die Erhöhung der Abzüge der Fremdbetreuungskosten von Kindern im Betrage von höchstens 10'000 Franken pro fremdbetreutes Kind unter zwölf Jahren».

Im Steuergesetz ist der Abzug für Fremdbetreuungskosten von Kindern als Sozialabzug ausgestaltet. Er muss aber gemäss Steuerharmonisierungsgesetz als allgemeiner Abzug umgesetzt werden. Dies reduziert nicht das steuerbare, sondern bereits das Reineinkommen; für die Steuerpflichtigen kann sich dies positiv auswirken, weil der Abzug vom Nettoeinkommen geschieht. Zudem schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz den Abzug für Kinder bis zum 14. und nicht nur bis zum zwölften Lebensjahr vor.

2008 machten laut definitiven Steuerveranlagungen etwa 260 Steuerpflichtige (1,2% der Steuerpflichtigen) mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Sozialabzüge für die Fremdbetreuung von Kindern von total 680'000 Franken geltend. Bei einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von 70'000 Franken und einem Steuersatz für Kanton und Gemeinde von 11 Prozent führte dies zu einem Steuerausfall von 75'000 Franken (ab 2011 35'000 Fr. Kanton, 40'000 Fr. Gemeinden). Verglichen mit der gesamten Einkommenssteuer für Kanton und Gemeinden von 115 Millionen Franken ist dies verschwindend wenig; unter gleichen Annahmen würden höhere Abzüge zu folgenden zusätzlichen Steuerausfällen führen:

- bei einem Abzug von 5'000 Franken plus etwa 50'000 Franken,
- bei einem Abzug von 7'000 Franken plus etwa 100'000 Franken,
- bei einem Abzug von 10'000 Franken plus etwa 175'000 Franken.

Wie viele zusätzliche Steuerpflichtige davon Gebrauch machen werden und wie viele zusätzliche Kinder zwischen zwölf und 14 Jahren dafür in Frage kommen, kann nicht abgeschätzt werden. Mangels Daten kann ebenfalls nicht quantifiziert werden, wie hoch die Steuereinnahmen aus dem durch die Fremdbetreuung ermöglichten zusätzlichen Einkommen sein werden.

Das Steuergesetz ist der Bundeslösung anzupassen; ihre Vorgaben werden übernommen. Es wird ein allgemeiner Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern eingeführt (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 StG) und als Konsequenz der bisherige aufgehoben (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG). In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Abzug pro Kind 10'000 Franken. Die Gesetzesbestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

## 2.2. Abzug Zuwendungen an politische Parteien

Laut Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien können ab 1. Januar 2011 bei der direkten Bundessteuer Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis 10'000 Franken pro Steuererklärung von den Einkünften abgezogen werden. Innert zwei Jahren haben die Kantone ihre Gesetzgebung anzupassen, wobei ihnen die Bestimmung des Höchstbetrages freisteht. Die neue Bestimmung lautet (Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG): «Allgemeine Abzüge sind: die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.»

Gemäss Steuergesetz können freiwillige Zuwendungen an politische Parteien nicht abgezogen werden. Der Bund lässt dies nun bis zu einem Maximalbetrag zu. Die Kantone müssen ihr Recht anpassen. Sie sind zwar in der Bestimmung des Maximalbetrages frei, doch soll er dem der direkten Bundessteuer entsprechen. Die Steuerausfälle können nicht vorausgesagt werden. Das Steuergesetz ist den Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes anzupassen, indem rückwirkend per 1. Januar 2011 ein allgemeiner Abzug von maximal 10'000 Franken pro Steuererklärung für Zuwendungen an politische Parteien eingeführt wird (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 11).

## 2.3. Unternehmenssteuerreform II – Dividendenteilbesteuerung

Bedeutsam an der Unternehmenssteuerreform II ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Die Gewinne einer juristischen Person (AG, GmbH usw.) unterliegen der Gewinnsteuer. Werden Gewinne an Aktionäre (natürliche Personen) ausgeschüttet, unterliegen die Dividenden der Einkommenssteuer. Dies belastet wirtschaftlich identisches Steuersubstrat doppelt: Gewinn juristische und Dividende natürliche Person. Die Reform entlastet die Anteilhaber. Der Bund besteuert seit 1. Januar 2009 ausgeschüttete Gewinne nur noch zu 60 Prozent, wenn sie zum Privat-, und zu 50 Prozent, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören (Teileinkünfteverfahren). Diese wirtschaftliche Doppelbelastung mildert das kantonale Recht seit 2007 (Art. 34 Abs. 3 StG), im Gegensatz zum Bund aber nicht über die Bemessung, sondern über den Steuersatz (Teilsatzverfahren). Den Kantonen steht es frei, die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern und mit welcher Methode und in welchem Umfang sie es tun wollen (Art. 7 Abs. 1 StHG). Hingegen schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz vor, dass die Entlastung:

- zwingend auf Stufe der Anteilhaber anzusetzen ist,
- bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art Anwendung findet,
- nur auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorgesehen werden kann.

Diese Bestimmung muss von den Kantonen – sofern sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen – innert zwei Jahren, also bis 1. Januar 2011, umgesetzt werden. Tun sie dies nicht, wird das Bundesgesetz selbst dann direkt angewandt, wenn die kantonale Gesetzgebung davon abweicht.

Das Steuergesetz beschränkt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz (Art. 34 Abs. 3). Zudem werden als Dividenden nur die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen gesetzlich definiert. Das kantonale Recht widerspricht somit in diversen Punkten den Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes. Die Dividendenteilbesteuerung muss auf schweizerische und ausländische Beteiligungen angewandt werden. Die Entlastung darf nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern muss auch Genossenschaften zugute kommen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus urteilte im September 2010, die Bestimmung (Art. 34 Abs. 3 StG) sei aufgrund der Materialien sowie nach Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass der Gesetzgeber ebenfalls Gewinnausschüttungen von Genossenschaften privilegiert besteuert haben wolle. Zudem gilt die Entlastung nicht nur für von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossene Gewinnausschüttungen, sondern für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. – Artikel 34 Absatz 3 StG ist rückwirkend per 1. Januar 2011 anzupassen. Dem steht nichts entgegen, da sie sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt und die Bundesgesetzgebung bei abweichender kantonaler Gesetzgebung direkt angewandt würde.

#### 2.4. Grundstückgewinnsteuer für ausserkantonale juristische Personen

Bei der Grundstückgewinnsteuer wird das dualistische System angewendet. Über diese Spezialsteuer werden normalerweise nur Gewinne natürlicher Personen erhoben, während Grundstückgewinne juristischer Personen mit der Gewinnsteuer besteuert werden. Als Ausnahme unterliegen Gewinne juristischer Personen der Grundstückgewinnsteuer, sofern im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht (sekundäre Steuerpflicht; Art. 105 Abs. 2 Ziff. 3 StG). Für juristische Personen mit statutarischem Sitz ausserhalb des Kantons kann dies – je nach Besitzdauer der Grundstücke – zu einer höheren oder tieferen Steuerbelastung führen, als bei der Gewinnsteuer unterliegenden juristischen Personen mit statutarischem Sitz im Kanton. Aufgrund neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezüglich interkantonaler Doppelbesteuerung, welche den Vorrang des Besteuerungsrechts des Liegenschaftskantons gegenüber der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer steuerpflichtigen Person abschaffte (Schlechterstellungsverbot), muss diese Vorgabe aufgehoben werden.

### 3. Detailkommentar

#### 3.1. Steuerfuss (Art. 2 Abs. 3 und 4)

Es steht einzig der Begriff «Gewinn- und Kapitalsteuer» in der Einzahl, während die übrigen Steuerarten (Art. 1 und 2) in der Mehrzahl erwähnt sind. Es wird ebenfalls die Mehrzahl – «Gewinn- und Kapitalsteuern» – verwendet.

Holdingsgesellschaften (Art. 73) und Verwaltungsgesellschaften (Art. 74) dürfen in der Schweiz keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Als zulässige Tätigkeit gilt die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. jener Güter, welche die Gesellschaften besitzen, und diejenigen, die sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit in der Schweiz erwerben. Diese Beteiligungsgesellschaften und «Briefkastenfirmen» beanspruchen eine relativ geringe Infrastruktur. Sie sind grossmehrheitlich bei Anwälten in Glarus und nur vereinzelt in anderen Glarner Gemeinden domiziliert; um deren Schlechterstellung gegenüber Glarus zu vermeiden, zahlen die privilegiert besteuerten Gesellschaften keine Steuern an die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden (Art. 201). Die Steuerbemessung beschränkt sich auf die einfache Steuer multipliziert mit dem kantonalen Steuerfuss (letzte Jahre 95%). Als Folge von Finanzausgleich 2011 und Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden darf von 2011 bis 2013 der Steuerfuss des Kantons 54 Prozent nicht übersteigen (Art. 260 Abs. 1 StG). Träfe dies auch auf die Holding- und Verwaltungsgesellschaften zu, halbierten sich deren Steuern beinahe (54 statt 95%). 2011 fielen statt der budgetierten 1,9 nur 1,1 Millionen Franken an, was finanzpolitisch nicht zu verantworten ist. – Die Holding- und Verwaltungsgesellschaften sollen die einfache Steuer, unabhängig vom Steuerfuss, entrichten. Dies führt nur in Ausnahmefällen zu einer leicht höheren Steuerbelastung (Steuerfuss neu regelmässig 100%, nicht wie in den Vorjahren 95%), zumal diverse Holding- und Verwaltungsgesellschaften keine Gewinnsteuer, sondern nur die minimale Kapitalsteuer von 500 Franken bezahlen (Art. 81 Abs. 1).

Ab 1. Januar 2011 hat festgelegt zu sein (Art. 2 Abs. 4), dass Holdingsgesellschaften (Art. 73) und Verwaltungsgesellschaften (Art. 74) die einfache Steuer (100%) unabhängig vom Steuerfuss zu entrichten haben.

### 3.2. Liquidationsgewinne bei Aufgabe selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 35<sup>b</sup> Abs. 1)

Aufgrund von Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes milderte die Landsgemeinde 2009 für Personenunternehmen die Steuerfolgen bei Geschäftsaufgabe (Art. 35<sup>b</sup>). Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert, sofern der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen überführt wird. Besteht jedoch der Betrieb weiter, oder wird er an Dritte verkauft, werden die stillen Reserven aufgelöst. Dieser Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen dar. Früher wurden diese Gewinne bei der Auflösung zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst. Um die Steuerprogression zu mildern, werden die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) separat besteuert, d.h. nicht mehr mit dem übrigen Einkommen, das damit nicht in eine höhere Progression gerät. Zudem unterliegen die Liquidationsgewinne einem reduzierten Steuersatz.

Der Liquidationsgewinn wird häufig zum Decken von Vorsorgelücken verwendet. Für die Berechnung der Steuer wird der Betrag abgezogen, der dem Einkauf von Beitragsjahren dient. Erfolgt trotz Deckungslücke kein Einkauf oder verfügt der Unternehmer über keine zweite Säule, kann ebenfalls ein Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden. Dieser Betrag ist allerdings nicht steuerfrei, sondern er wird, da er dem Unternehmer zugeflossen ist, gleich besteuert wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge. Werden keine Einkaufsbeiträge geleistet, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, privilegiert besteuert (Art. 35<sup>b</sup> Abs. 1, Art. 36). Da das Steuergesetz die Berechnung der Steuer auf den verbleibenden stillen Reserven nicht definiert, ist diese Rechtsunsicherheit zu beheben. Analog den gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone ist Artikel 35<sup>b</sup> Absatz 1 so zu ergänzen, dass die Steuer auf den verbleibenden stillen Reserven ebenfalls gemäss Artikel 36 berechnet wird.

### 3.3. Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen, Anlagefonds (Art. 76 Abs. 1)

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt 10 Prozent des Reingewinnes (Art. 76 Abs. 1). Dieser Gewinnsteuersatz wurde bei der Totalrevision 2001 von 9 auf 10 Prozent gehoben. Der maximale Gewinnsteuersatz für ordentlich besteuerte juristische Personen wurde per 2001 von 20 auf 18, per 2005 auf 13,5 und per 2009 auf nur noch 9 Prozent gesenkt. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 4,25 Prozent (Art. 71 Abs. 1 DBG), während die ordentlich besteuerten juristischen Personen 8,5 Prozent bezahlen (Art. 68 DBG). Auch in diversen anderen Kantonen beträgt er die Hälfte des ordentlichen Steuersatzes, da diese Gesellschaften in der Regel keine Erwerbszwecke verfolgen. Mit Blick darauf ist eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz angemessen und sachlich richtig.

Diese Gewinnsteuer ist von 10 auf 4,5 Prozent (Hälfte des ordentlichen Gewinnsteuersatzes) des Reingewinnes zu senken (Art. 76 Abs. 1); 2008 betrug die einfache Steuer 70'000 Franken; es ist mit Steuerausfällen von etwa 40'000 Franken zu rechnen.

### 3.4. Verteilung der Steuer (Art. 102)

Der Finanzausgleich 2011 nimmt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und vor allem die neue Gemeindestruktur auf und kennt bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, bzw. den Gewinn- und Kapitalsteuern keine Kantonssteueranteile mehr. Kanton und Gemeinden setzen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuerfuss in Prozent der einfachen Steuer fest. Ebenso wird nicht mehr von einem «Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden» gesprochen; es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

### 3.5. Steuerobjekt und Verfahren (Art. 130 Abs. 2)

Auf der Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird keine Bausteuer erhoben (Art. 130 Abs. 2). Weshalb sich der Gesetzestext nur auf die Kapital- und nicht auf die Gewinnsteuer bezieht, ist unbegründet. Holdinggesellschaften (Art. 73) und Verwaltungsgesellschaften (Art. 74) unterliegen grundsätzlich auch der Gewinnsteuer. In der Veranlagungspraxis wird jedoch weder auf der Kapital- noch auf der Gewinnsteuer die Bausteuer erhoben. Es ist zu ergänzen: «Gewinn- und Kapitalsteuer».

### 3.6. Meldepflicht von Verwaltungsbehörden (Art. 152<sup>a</sup>)

Die Landsgemeinde 2010 stimmte einer Änderung des Energiegesetzes (Schaffung eines Energiefonds) zu: Unterhaltskosten und Investitionen können steuerlich abgezogen werden, sofern sie der Steuerpflichtige selber bezahlt; die Beiträge der öffentlichen Hand oder privater Institutionen sind zu berücksichtigen. Nach Datenschutzgesetz sind Listenauskünfte nur zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Die Steuergesetze von Bund und Kanton enthalten keine solche Ermächtigung. – Die Steuerbehörden sollen nicht in jedem Einzelfall, in dem Gebäudeunterhaltskosten geltend gemacht werden, Beitragsleistungen abklären müssen, deshalb wurde eine Rechtsgrundlage für Listenauskünfte im Energiegesetz geschaffen (Art. 59 Abs. 3).

Nebst den Fördermitteln im Energiebereich sprechen Regierungsrat, Verwaltungsbehörden oder andere amtliche Stellen des Kantons und der Gemeinden immer wieder finanzielle Leistungen an Steuerpflichtige wie Heimatschutzbeiträge, Beiträge für Denkmalpflege oder Kulturbeiträge. Damit für solche Beiträge Listenauskünfte an die kantonale Steuerverwaltung unaufgefordert erfolgen, ist eine Rechtsgrundlage auch im Sinne einer einheitlichen Veranlagungspraxis und aus Rechtsgleichheitsgründen zu schaffen. Administrative Details zur Meldepflicht werden verwaltungsintern geregelt.

### 3.7. Bezugsbehörde, Ratabezug, Ablieferung der Steuern (Art. 186 Abs. 3)

Der Finanzausgleich 2011 kennt bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, bzw. bei den Gewinn- und Kapitalsteuern keine Kantonssteueranteile mehr. Trotzdem erfolgt der Steuerbezug nach wie vor zentral durch die kantonale Steuerverwaltung. Die vereinnahmten Steuern werden jeweils 30 Tage nach Fälligkeit den Gemeinden abgeliefert. Wegen des Wechsels zum Soll-Prinzip bei der Verbuchung wird der Abrechnungstermin vom Februar auf den 31. Dezember vorverschoben. Dies beeinflusste die Liquidität der Gemeinden im ersten Halbjahr negativ, da in den Monaten Januar bis März erhebliche Zahlungseingänge erfolgen, die erst Ende Juli den Gemeinden überwiesen würden. Deshalb gibt es ab 2012 für die Gemeindesteuern den zusätzlichen, vierten Ablieferungstermin von Ende April (Art. 8 und 9 Verordnung über den Steuerbezug). – Das Überweisen der Spezialsteuern erst bis Ende Januar (Artikel 9 Verordnung über den Steuerbezug) begründet die im Gegensatz zu den periodischen Steuern notwendige manuelle Abrechnung. Da die Änderungen gemäss harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 erst das Steuerjahr 2011 betreffen, kommt die Abgrenzung der Steuereinnahmen erstmals per 31. Dezember 2011 zur Anwendung, und damit ändert der Ablieferungsmodus an die Gemeinden erst per Anfang 2012 (und ebenso Art. 186 Abs. 3).

## 4. Beratung der Vorlage im Landrat

### 4.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter dem Vorsitz von Landrat Thomas Kistler, Niederurnen (Glarus Nord), befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, soweit es nicht obligatorisch war (Memorialsantrag). – Neben der Behandlung des Memorialsantrages zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer und der Motion zur Erhöhung des Abzugs für Kinderfremdbetreuungskosten diene diese Vorlage vor allem bundeskonformen Anpassungen des Steuergesetzes und dem Erledigen von bei letzten Steuergesetzrevisionen Vergessenem. Mit der Meldepflicht von Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden (Art. 152<sup>a</sup>) würden Empfänger der Steuerverwaltung gemeldet, welche finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand erhielten, z.B. Heimatschutzbeiträge oder Kulturpreise.

Die Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Die Gegner einer Abschaffung votierten gegen einen Alleingang wie im Kanton Zürich, da dieser nur eine Abwanderung in andere Kantone bewirke. Der Kanton verzichtete damit auf Steuersubstrat und weitere volkswirtschaftliche Vorteile durch Personen, die dank der Pauschalbesteuerung bei uns Wohnsitz nehmen. Die Antragstellenden wiesen auf die Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit dieser Besteuerung hin. – Die Bedeutung des Ausfalls von rund 450'000 Franken (inkl. Bundessteuern) für die Kantonsfinanzen wurde unterschiedlich beurteilt. Für die Befürworter der Pauschalbesteuerung ist dies viel und angesichts des Steuerwettbewerbs beizubehalten, für die Kritiker aufgrund der grossen Ungerechtigkeit wenig. Da die aktuelle Pauschalbesteuerung auf Bundesvorgaben basiere, die zudem gerechter ausgestaltet würden, hielt die Kommissionsmehrheit an ihr fest und beantragte Ablehnung des Memorialsantrages.

Ebenfalls umstritten war die Höhe des Abzugs für Fremdbetreuungskosten für Kinder, wobei dieser allgemeine Abzug aber übernommen werden muss. Befürwortenden Argumenten für den hohen Abzug (höhere Steuereinnahmen dank Doppelverdienermöglichkeit) standen kritische Argumente (Schwächung der Bedeutung der Familie) gegenüber. Ein Abzug für eigene Kinderbetreuung in der Familie sei gesetzlich nicht möglich (StHG). Ein Vergleich zeige zwar sehr unterschiedliche Abzüge: von tief bis unbegrenzt. Die Kommission schlug als Kompromiss vor, den Maximalbetrag auf 5000 Franken festzusetzen. Die übrigen Änderungen blieben unbestritten.

### 4.2. Plenum

Im Landrat war Eintreten ebenfalls unbestritten, und es gaben die gleichen Punkte Anlass zu Diskussionen. Bezüglich Pauschalbesteuerung betonten Antragsstellerin und Ratslinke deren Ungerechtigkeit und die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen; selbst der maximale Verlust von 450'000 Franken an Steuererträgen (Bund, Kanton und Gemeinden) versetze den Kanton kaum in finanzielle Schieflage, und blieben die Pauschalbesteuerten in unserem Kanton wohnhaft, stiegen die Einnahmen gar. Ratsmehrheit und Regierung votierten gegen die Abschaffung der andernorts möglich bleibenden Besteuerung, die dem Kanton nebst weniger Steuereinnahmen noch volkswirtschaftliche Nachteile bringe. Zudem seien momentan gesamtschweizerische Anpassungen in Vorbereitung, die sich verbessernd auswirkten. – Der Landrat beantragt Ablehnung des Memorialsantrags.

Eine Erhöhung des Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern von derzeit 3000 Franken und die Anpassung an das Bundesrecht waren unbestritten. Hingegen wurde über das Ausmass intensiv diskutiert. Mehrere Voten sprachen sich für den regierungsrätlichen Vorschlag von maximal 10'000 Franken pro fremd betreutes Kind bis 14 Jahre aus und lehnten den Kommissionsantrag ab, welcher den Abzug auf 5000 Franken begrenzte. Ein höherer Abzug sei für den Mittelstand bedarfsgerechter, der ohnehin viele Lasten allein tragen müsse. Die Wirtschaft sei auf gut ausgebildete, berufstätige Frauen angewiesen, mit Blick auf die demographische Entwicklung in Zukunft sogar vermehrt. Der fiskalisch positive Effekt übersteige die Kosten um ein Mehrfaches. Wenn der Kanton für Mittelstandfamilien als Wohnort attraktiv sein wolle, sei Sparen bei diesem Abzug falsch. Dagegen wurde eingewendet, es würde die traditionelle Familie einmal mehr benachteiligt. Ein Antrag, auch für die Eigenbetreuung in der traditionellen Familie einen Abzug einzuführen, wurde als nicht bundesrechtskonform taxiert. Zudem bestünden in Kinderkrippen und Horten Sozialtarife und die im Grundsatz kleine Belastung wäre vertretbar, profitieren würden nur sehr gut verdienende Steuerpflichtige. Auch seien die Steuerausfälle nicht zu vernachlässigen. – Der Landrat schloss sich schliesslich mehrheitlich dem Vorschlag von Regierungsrat und Motion an.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zuzustimmen und den Memorialsantrag auf Abschaffung der Pauschalbesteuerung abzulehnen.

## 5. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag betreffend Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer abzulehnen und folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:*

### Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2011)

#### I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 3 und 4 (neu)**

<sup>3</sup> Der Steuerfuss gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen sowie für die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

<sup>4</sup> Holdinggesellschaften gemäss Artikel 73 und Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 74 dieses Gesetzes entrichten die einfache Steuer unabhängig vom Steuerfuss.

#### **Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 (neu) und 11 (neu)**

<sup>1</sup> (Von den Einkünften werden abgezogen):

10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:
  1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
  2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

#### **Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4**

*Aufgehoben.*

**Art. 34 Abs. 3**

<sup>3</sup> Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art wird die Steuer mit 20 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen.

**Art. 35<sup>b</sup> Abs. 1**

<sup>1</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 nachweist, gemäss Artikel 36 berechnet. Die Steuer auf den verbleibenden realisierten stillen Reserven wird ebenfalls gemäss Artikel 36 berechnet.

**Art. 76 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt 4,5 Prozent des Reingewinns.

**Art. 102***X. Verteilung der Steuer*

Der Steuerbetrag, der sich gemäss den Artikeln 94–99 dieses Gesetzes ergibt, wird nach Massgabe der Einkommenssteuer auf den Kanton und die Gemeinden verteilt.

**Art. 105 Abs. 2 Ziff. 3**

*Aufgehoben; Ziff. 4 bisher zu Ziff. 3.*

**Art. 130 Abs. 2**

<sup>2</sup> Auf der Gewinn- und Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird keine Bausteuer erhoben.

**Art. 152<sup>a</sup> (neu)***5. Meldepflicht von Verwaltungsbehörden*

<sup>1</sup> Durch Verwaltungsbehörden oder andere amtliche Stellen des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtete finanzielle Leistungen an Steuerpflichtige sind der Veranlagungsbehörde unmittelbar nach der Zahlung unaufgefordert in der durch die kantonale Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu melden.

<sup>2</sup> Zur Meldung verpflichtet ist die für die Auszahlung zuständige Behörde, insbesondere bei:

1. Heimatschutzbeiträgen;
2. Sport-Toto-Beiträgen;
3. Beiträgen für Denkmalpflege;
4. Kulturpreisen.

**Art. 186 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die periodischen Steuern werden mehrmals jährlich und die Spezialsteuern jeweils anfangs Jahr an die Gemeinden abgeliefert.

**II.**

Die Änderung von Artikel 186 Absatz 3 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Änderung der übrigen Artikel tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.